

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Heilmittel- Richtlinie (HeilM-RL): Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung im Rahmen des Entlassmanagements und weitere Änderungen**

Vom 20. März 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. März 2020 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) in der Fassung vom 20. Januar 2011/19. Mai 2011 (BAnz. S. 2247), zuletzt geändert am 27. März 2020 (BAnz AT 07.04.2020 B3), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„Übergangsregelung

Vor dem 1. Oktober 2020 ausgestellte Heilmittelverordnungen behalten auch über den 1. Oktober 2020 hinaus ihre Gültigkeit. Verordnete Therapien können auch über den 1. Oktober 2020 hinaus durchgeführt werden. Verordnungen, die ab dem 1. Oktober 2020 ausgestellt werden, gelten als neuer Ordnungsfall nach § 7 der Richtlinie. Die bisherige Zählung der Verordnungsmengen der Regelfallsystematik wird ab diesem Zeitpunkt nicht fortgeführt.“

2. In § 7 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Abweichend“ die Wörter „von Absatz 5“ eingefügt.

3. In § 11 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Wörter „der Heilmittelbehandlung“ eingefügt.

4. In § 16a Absatz 6 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „für die stationsäquivalente psychiatrische Behandlung sowie“ eingefügt.

5. In § 25 werden die Wörter „Physikalische Therapie“ durch das Wort „Physiotherapie“ ersetzt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit dem Inkrafttreten der Richtlinienänderung durch den Beschluss „Änderung der HeilM-RL einschließlich des Heilmittelkataloges vom 19. September 2019“ zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die Nummer 4 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken